

Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Eidgenössische Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Herr Bundesrat Guy Parmelin
Bundeshaus Ost
3003 Bern

Zug, 12. März 2024 sa

Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) – Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. Dezember 2023 wurden die Kantone eingeladen, zur Teilrevision des Landesversorgungsgesetzes (LVG) eine Stellungnahme einzureichen. Gerne nimmt der Regierungsrat dazu wie folgt Stellung:

Der Kanton Zug ist mit der Revision des LVG einverstanden und unterstützt insbesondere den Bereich einer schlagkräftigeren Governance. Die Änderungen dienen der Verbesserung der wirtschaftlichen Landesversorgung in der Vorbereitung und in einer eigentlichen Mangellage.

Des Weiteren schliesst sich der Kanton Zug grundsätzlich der gemeinsamen Stellungnahme der Vorstände VDK, EnDK und LDK vom 29. Februar 2024 an. Für den Kanton Zug ist i.B. wichtig, dass der strategische Einbezug der Kantone im Grundsatz über die **Kantonsregierungen** zur erfolgen hat. Bei der geplanten Änderung von Art. 31 LVG hat der Kanton Zug jedoch eine abweichende Haltung (vgl. nachfolgend Antrag 1).

Der Kanton Zug stellt die nachfolgenden drei Anträge:

Anträge:

1. Art 31 Abs. 2 (neu)

Der Einschub «innert weniger Monate» sei ersatzlos zu streichen.

2. Art. 64 Abs. 1 sei zu ergänzen:

«Jede Person muss den zuständigen **Kantons- und Bundesbehörden** und den Organisationen...»

3. Art. 64a sei dahingehend zu ergänzen, dass die Datenbearbeitung über ein sicheres elektronisches System erfolgen muss.

Begründungen:

Zu Antrag 1:

Die Präzisierung und Eingrenzung auf «wenige Monate» kann im Einzelfall zu kurz sein, insbesondere dann, wenn Massnahmen von längerer Hand vorbereitet werden müssen. Die Formulierung «einzutreten droht» ist zeitlich flexibler und somit im Einzelfall passgenauer.

Zu Antrag 2:

Die Strommangellage hat gezeigt, dass einzelne Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) sich weigerten, den Kantonen die Verbrauchszahlen der Grossverbraucher zu melden. Sie beriefen sich damals auf den Datenschutz trotz des schon existierenden Art. 64 Abs. 1. Mit der expliziten Erwähnung der Kantons- und Bundesbehörden wäre der Interpretationsspielraum nicht mehr gegeben. Der Kanton Zug wollte damals präventiv und mit Unterstützung von kantonally finanzierten Experten für das einzelne Unternehmen Sofortmassnahmen evaluieren, um den Stromverbrauch senken zu können. Dies lag selbstredend nicht im primären Interesse der EVU, weshalb sich einzelne sträubten, die Daten an den Kanton (Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung) weiterzuleiten. Auch die Kantone brauchen punktuell individualisierte Daten von natürlichen und/oder von juristischen Personen, um geeignete Massnahmen lancieren zu können.

Zu Antrag 3:

Die missbräuchliche Verwendung von Daten soll so gut wie möglich verhindert werden.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut
Frau Landammann

Tobias Moser
Landschreiber

Versand per E-Mail an:

- vernehmlassung@bwl.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Sicherheitsdirektion (info.sd@zg.ch)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch)
- Zentralstelle für wirtschaftliche Landesversorgung (KZWL) (Bernhard.Neidhart@zg.ch)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Homepage